

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 84.

Dresden, den 15. Mai.

1840.

Vier und siebenzigste öffentliche Sitzung am  
7. Mai 1840.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung des frühern Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern. —

Referent v. Waghdorf trägt schließlich aus dem Berichte vor:

Noch ist zu erwähnen, daß Herr Gottlob Hilarius Heyner aus Penig der Ständeversammlung das Modell zu einem Sarge übersendet hat, welcher so eingerichtet ist, daß die Wiederbelebung eines bereits beerdigten Scheintodten wahrgenommen werden kann. Diese Erfindung, welche den Zweck hat, die Errichtung von Leichenhäusern entbehrlich zu machen, besteht in folgender Vorrichtung:

Es wird in die Sargdecke, gerade über dem Haupte des Leichnams eine Oeffnung von  $2\frac{1}{2}$  Zoll Durchmesser eingeschnitten und auf diese Oeffnung eine 3 Zoll über die Sargdecke hervorragende Dille aufgenagelt. In diese Dille wird ein Rohr gesteckt und das Grab sodann mit Erde zugefüllt. Ist dies geschehen, so stellt der Todtengräber einen leichten Stab von weichem Holze, unten mit einem Schwamm versehen, durch das Rohr dem Leichnam auf das Gesicht. An dem leichten Stabe sind über dem blechernen Rohre Einschnitte mit Zahlen versehen. Steht der Stab fest, so wird die Zahl bemerkt, welche dem Rohre oben gleich steht und nun erst darf der Todtengräber das Grab verlassen. Hat nun der Leichnam die kleinste Bewegung gemacht, so wird sich der Stab tiefer senken und dies an der Veränderung der Zahl wahrzunehmen sein.

Die Erfindung empfiehlt sich allerdings durch ihre Einfachheit und durch die Leichtigkeit ihrer praktischen Anwendung. Indessen glaubt die Deputation dahin gestellt lassen zu müssen, ob sie dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen wird.

Referent v. Waghdorf: Die Kammer wird sich erinnern, daß das Modell zu diesem Sarge bereits bei der ersten Berathung hier im Saale auf der Rednerbühne aufgestellt gewesen ist. Ich muß aber bemerken, daß von dem Verfertiger des Sarges noch eine anderweite Petition eingegangen ist, welche ich der geehrten Kammer, wenn sie es erlaubt, wörtlich mittheilen werde. (Der Referent verliest diese Petition.) Die Deputation ist der Meinung, daß die Kammer keine Juri sei, welche über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Erfindung einen entscheidenden Ausspruch thun könnte, indeß hat

sie geglaubt, ihr vorschlagen zu müssen, die weitere Prüfung der Erfindung und nach Befinden deren Berücksichtigung in das Ermessen der hohen Staatsregierung zu stellen. Wenn die Kammer hiermit einverstanden wäre, so würde dies kürzlich in der Schrift zu erwähnen sein.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit selbigem einverstanden? — Allgemein Ja. —

Präsident D. Haase: Es würde nunmehr überzugehen sein zur Abstimmung über das Gesetz durch Namensaufruf, und ich frage die Kammer: ob sie das Gesetz wegen Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern mit den dabei beschlossenen Modificationen und Anträgen annimmt? — Von den anwesenden 59 Mitgliedern erklären sich auf diese Frage (nachdem die Herren königl. Commissarien den Saal verlassen haben) 30 Abgeordnete, nämlich: Schüller, Kahlenbeck, Hänel (auf Rauenstein), Kukul, Sörnik, Speck, Schlegel, v. Hartmann, Lehmann, Walther, Steiger, Gruhle, Georgi (aus Zschorlau), v. Dypel, Scholze, Graf Ronnow, Zimmermann, Reichmann, Klinger, v. Einsiedel, a. d. Winkel, Erchenbrecher, Graf zur Lippe, Rost, Kirmse, Seyler, Schwarzenberg, Braun, Siegert und v. d. Planitz verneinend, und folgende bejahend: Vicepräsident Reiche-Eisenstück, Secretair D. Schröder, Secretair Hensel, Bische, Winkler, Kasten, Zenker, Hauswald, D. v. Mayer, Eisenstück, Kölbinger, Sahrer v. Sahr, Ploß, Puttrich, Hänkschel, Wehle, Oberländer, v. Waghdorf, Todt, Alien, Hübner, v. Leipziger, D. Plakmann, Schmidt, Breitfeld, Rothe, Wieland, Löhnig und der Präsident D. Haase. —

Es ist demnach der Gesetzentwurf von 30 gegen 29 Stimmen abgelehnt worden. —

Referent v. Waghdorf: Ich muß mir, nachdem das Gesetz abgelehnt worden ist, nunmehr einen Antrag erlauben. Die große Majorität der Deputation ist für den Gesetzentwurf, und es fragt sich, was geschehen soll, wenn nun das Vereinigungsverfahren einzutreten hat. Ich glaube nicht, daß die Deputation im Stande sein dürfte, die Ansicht der verneinenden Majorität der Kammer in der Vereinigungsdeputation zu repräsentiren; wäre es daher nicht zweckmäßig, eine besondere Deputation zu ernennen, die im Stande wäre, die Ansicht der verneinenden Majorität zu vertheidigen?

Secretair D. Schröder: Ich glaube, die Deputation